

Gemeinde Bad Zwischenahn

Verordnung der Gemeinde Bad Zwischenahn über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. V. m. § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (Bundesgesetzblatt I S. 837) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 1 der Parkgebührenordnung des Landes Niedersachsen vom 29.06.1981 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 145) in der Fassung vom 16.07.1992 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 197) hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn in seiner Sitzung am 13. Mai 1997 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Erhebung der Parkgebühr

Soweit im Bereich der Gemeinde Bad Zwischenahn das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur mit Parkschein zulässig ist und wenn Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit in Betrieb sind, werden Parkgebühren erhoben.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

1. Mit Ausnahme der im Kurbereich gelegenen Parkplätze Wellenhallenbad und Kurzentrum beträgt die Parkgebühr bei einer Parkdauer

bis 30 Minuten 0,10 DM,

bis 1 Stunde 1,00 DM,

danach beträgt die Gebühr im Rahmen der zulässigen Parkzeit pro angefangene halbe Stunde 0,50 DM.

2. Für die Parkplätze Wellenhallenbad und Kurzentrum werden pro angefangene Stunde Parkzeit Gebühren in Höhe von 3,00 DM erhoben.

§ 3 Gebührenschilder

Gebührenschilder ist derjenige, der eine Parkfläche bestimmungsgemäß während des Laufes der Parkscheinautomaten in der gebührenpflichtigen Parkzeit in Anspruch nimmt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Weser-Ems in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 15.04.1993 außer Kraft.

Bad Zwischenahn, den 02. Juni 1997

Gemeinde Bad Zwischenahn

Osmers
Bürgermeister

Boelsen
Gemeindedirektor

Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 51 v. 21. 12. 2001

Gemeinde Bad Zwischenahn

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Bad Zwischenahn über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. 12. 1952 (Bundesgesetzblatt I, Seite 837) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung und § 1 der Parkgebührenordnung des Landes Niedersachsen vom 29. 06. 1981 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 145) in der Fassung vom 16. 07. 1992 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 197) hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn in seiner Sitzung am 16. 10. 2001 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Der § 2 der Verordnung der Gemeinde Bad Zwischenahn über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 02. Juni 1997 erhält folgende Fassung:

§ 2 Höhe der Parkgebühren

1. Mit Ausnahme der im Kurbereich gelegenen Parkplätze Wellenhallenbad und Unter den Eichen beträgt die Parkgebühr bei einer Parkdauer

bis 30 Minuten 0,05 €

bis 1 Stunde 0,50 €.

Danach beträgt die Gebühr im Rahmen der zulässigen Parkzeit pro angefangene halbe Stunde 0,25 €.

2. Für die Parkplätze Wellenhallenbad und Unter den Eichen beträgt die Parkgebühr bei einer Parkdauer

bis 30 Minuten 1,00 €

1 Stunde 2,00 €

2 Stunden 3,00 €

3 Stunden 4,00 €

4 Stunden 5,00 €

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.

Bad Zwischenahn, den 14. 11. 2001

Gemeinde Bad Zwischenahn

Osmers
Bürgermeister